

Entschädigungs- und Spesenreglement für den Verwaltungsrat der Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell (TGB)

1. Grundlage

Die Betriebskommission erlässt – gestützt auf Art. 11 der Statuten - das vorliegende Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Entschädigung

2.1 Allgemeines

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der TGB aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen Zwecks der Unternehmung angemessen reduziert.

Werden Behördenmitglieder oder Mitarbeitende der öffentlichen Hand in den Verwaltungsrat delegiert, steht die vollumfängliche Entschädigung der delegierenden Körperschaft oder Organisation zu.

2.2 Basis-Entschädigung und Sitzungspauschale

Die Basisentschädigung ist eine Jahrespauschale, welche die ordentliche Grundlagenarbeit, Kontakte, Korrespondenz, Sitzungen – auch mit externen Partnern – und die ordentliche Generalversammlung vergütet. Sie beträgt

- a) für den/die Verwaltungsrats-Präsident/in CHF 8'000.- pro Jahr
- b) für die Mitglieder des Verwaltungsrates CHF 4'000.- pro Jahr

Für VR-Sitzungen beträgt die Sitzungspauschale für den/die VR-Präsident/in und die Mitglieder VR CHF 500.- pro Sitzung. Pro Tag kann maximal eine Sitzung durchgeführt werden.

2.3 Spezielle Arbeiten / Projekte

Spezielle Arbeiten wie z.B. Projekte oder persönliche Aufträge, werden zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 140.- pro Stunde, zzgl. etwaige Mehrwertsteuer, entschädigt.

Diese Entschädigung wird auf der Basis eines Budgets vom VR vorgängig separat beschlossen.

Der gleiche Honorarsatz gilt für Beanspruchungen, die über den ordentlichen Rahmen der Verwaltungsratsarbeit hinausgehen.

Über die Entschädigung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten abzurechnen.

3. Spesen und Sozialversicherung

Für Termine, Kurse etc. innerhalb des Versorgungsgebietes der TGB werden keine Fahr- und Verpflegungsspesen ausgerichtet.

Für Termine, Kurse etc. ausserhalb des Versorgungsgebietes gelten folgende Spesenvergütungen:

- a) Fahrspesen mit dem Auto: Ansatz CHF -.60 pro km, mit der Bahn die effektiven Fahrspesen erster Klasse (mit Beleg).
- b) Verpflegungspauschalen: CHF 30.- für Mittagessen und CHF 35.- für Nachtessen.
- c) Übernachtung: Die effektiven Auslagen (in der Regel für Hotels mit 3-4 Sternniveau) mit Beleg.

Die Auszahlung der obgenannten Entschädigungen erfolgt unter Abzug etwaiger Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit dem Beschluss [Nummer] der Betriebskommission vom [Datum], auf den [Datum] in Kraft.

Bischofszell, [Datum]

Betriebskommission TGB

...
Präsident Betriebskommission

...
Vize-Präsident Betriebskommission